

<b>Steuerfreibeträge - Eintragung - Übertragung des Kinderfreibetrags</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	3
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	3
<b>Formulare</b> .....	3
<b>Gebühren</b> .....	3
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	3
<b>Weiterführende Informationen</b> .....	3
<b>Zuständige Behörden</b> .....	3

# Steuerfreibeträge - Eintragung - Übertragung des Kinderfreibetrags

Steuerliche Freibeträge für Kinder (Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) stehen jeweils beiden Elternteilen zu. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen auf einen Elternteil oder Groß- oder Stiefeltern übertragen werden.

## Übertragung des Kinderfreibetrages

Eine Übertragung des Kinderfreibetrags ist möglich, wenn:

- beide Elternteile nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden und
- der antragstellende Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung erfüllt und
- der andere Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen zu weniger als 75 % nachkommt oder mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist (ab 2012).

**Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes.**

### Achtung:

Die Übertragung des Kinderfreibetrags führt stets auch zur Übertragung des

- Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs und damit zur
- Zurechnung des gesamten Kindergeldanspruchs und entsprechender Verrechnung mit der Steuerersparnis durch die Freibeträge für Kinder.

Eine **Übertragung des Freibetrags für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs** ist möglich, wenn:

- ein minderjähriges Kind seinen Wohnsitz nur bei einem Elternteil hat und
- der andere Elternteil der Übertragung nicht widerspricht, weil er selbst Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem wesentlichen Umfang betreut.

Wird das Kind volljährig, kann der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für das entsprechende Jahr nur für den Zeitraum übertragen werden, in dem das Kind noch minderjährig ist.

## Übertragung auf Stiefeltern- oder Großelternanteile

Auf Antrag kann das Finanzamt die den Eltern zustehenden Freibeträge auch auf einen Stiefeltern- oder Großelternanteil übertragen, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist.

## Verfahren

Die Freibeträge werden aufgrund der Angaben in der Anlage Kind zur Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

## Voraussetzungen

- **Antrag**  
(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=lst>)  
Für die Übertragung der Freibeträge ist ein Antrag nötig.  
Für die Übertragung auf Stief- und Großeltern außerdem die Anlage K zum Antrag auf Lohnsteuerermäßigung
- **Wann ist keine Übertragung möglich?**  
Eine Übertragung scheidet für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt werden.

## Erforderliche Unterlagen

- **Anlage Kind**  
(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>)  
Anlage zur Einkommensteuererklärung

## Formulare

- **Einkommensteuererklärung mit Anlage Kind**  
(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>)
- **Lohnsteuerermäßigungsantrag, ggf mit Anlage K**  
(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=lst>)

## Gebühren

Gebührenfrei

## Rechtsgrundlagen

- **§ 31 Einkommensteuergesetz (Familienleistungsausgleich)**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_\\_31.html](http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__31.html))
- **§ 32 Einkommensteuergesetz (Freibeträge für Kinder)**  
([http://www.gesetze-im-internet.de/estg/\\_\\_32.html](http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__32.html))

## Weiterführende Informationen

- **Häufige Fragen zu Kindergeld und Kinderfreibetrag**  
(<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9030.php>)
- **Broschüre „Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler 2017“ der obersten Finanzbehörden der Länder**  
(<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/artikel.5812.php>)

## Zuständige Behörden

Zuständig ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes.